

WICHTIGER HINWEIS FÜR DIE AUFTRAGSVERGABE - DIN EN 1090

Mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. September 2018, Az. 29-4130-3-1, wurden auf Grund des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB), Ausgabe Oktober 2018, bauaufsichtlich eingeführt. In den vorgenannten technischen Baubestimmungen ist in der Anlage A 1.2.4/5 ff. eindeutig geregelt:

Auszug BayTB, Anlage A 1.2.4/5, zu DIN EN 1090-2

Die technische Regel ist wie folgt anzuwenden:

- 1. Die Herstellung von tragenden Bauteilen aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen darf nur durch solche Hersteller erfolgen, deren werkseigene Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2012-02 zertifiziert ist.**
- 2. Die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen darf nur durch solche Betriebe auf der Baustelle erfolgen, die über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen.**

Als Eignungsnachweis gilt alternativ:

- ein durch eine notifizierte Stelle ausgestelltes oder bestätigtes Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1:2012-02, wenn die werkseigene Produktionskontrolle des Betriebs durch diese Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2012-02 zertifiziert ist;
- ein auf Grundlage von DIN EN 1090-2 in Verbindung mit DIN EN 1090-1:2012-02, Tabelle B.1 durch eine bauaufsichtlich anerkannte Stelle ausgestelltes Schweißzertifikat;
- usw.

Damit sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, bei der Vergabe nur Hersteller zu berücksichtigen, die die Vorgaben der Technischen Baubestimmungen und somit die Bayerische Bauordnung verbindlich einhalten.

Der Fachverband Metall Bayern behält es sich vor, gemeldete Verstöße an die oberste Bauaufsichtsbehörde, dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr anzuzeigen.

Es kann nicht im öffentlichen Interesse liegen, wenn nicht zertifizierte Hersteller, die nachweislich gegen die Bayerische Bauordnung verstoßen, von öffentlichen Vergabestellen Aufträge erhalten, die sie dem Grunde nach nicht ausführen dürfen!